

/SP/EVP-Fraktion
Andreas Bammatter, Fraktionspräsident

Dringliches Verfahrenpostulat betreffend Änderung Geschäftsreglement Einwohnerrat (Kommissionssitze bei Änderung Fraktionszugehörigkeit)

Antrag

Das Büro wird gebeten, folgende Änderung des Geschäftsreglements Einwohnerrat zu prüfen und diese Änderung und ggf. einen Gegenvorschlag dem Einwohnerrat zur Beratung vorzulegen.

Das Geschäftsreglement soll wie folgt geändert werden:

§18, neuer Absatz:

Wer seine Fraktionszugehörigkeit freiwillig oder unfreiwillig ändert, der scheidet mit Datum der Austrittserklärung resp. Ausschlusschreibens aus den ständigen Kommissionen aus.

Übergangsbestimmung:

Wer seit Legislaturbeginn seine Fraktionszugehörigkeit freiwillig oder unfreiwillig geändert hat, der scheidet mit Inkrafttreten dieser Bestimmung aus den ständigen Kommissionen aus.

Begründung zur Dringlichkeit

Da wir zur Zeit die Situation haben, dass inzwischen fraktionslose Einwohnerräte noch Kommissionssitze inne haben (gemäss geltendem Geschäftsreglement), wird bei jeder zukünftigen Nachwahl in eine solche Kommission der Verteilschlüssel nach Proporzstärke (gemäss Anhang I des Geschäftsreglements) nicht immer zu aller Zufriedenheit angewandt werden können, da jeweils mehrere Fraktionen den gleichen Anspruch auf einen frei gewordenen Kommissionssitz anmelden können. Zwangsläufig wird es zu Kampfwahlen kommen und in der Folge wird immer eine Fraktion in der Kommission untervertreten bleiben.

Um diesen Zustand so schnell wie möglich zu beseitigen, beantragen wir Dringlichkeit. Damit wäre es möglich, das Verfahrenspostulat an der heutigen Einwohnerratssitzung zu überweisen. Das Einwohnerratsbüro könnte bereits in einem Monat Bericht erstatten, und eine Änderung des Geschäftsreglements könnte dann beschlossen werden. Und in zwei Monaten wäre bereits die Nachwahl in die Kommissionen möglich für jene Kommissionssitze, die bisher durch fraktionslose Einwohnerräte belegt worden sind.

Wird auf die Dringlichkeit verzichtet, verzögert sich das Verfahren um mehrere Monate. Entsprechend länger wird der jetzige, nicht zufrieden stellende Zustand beibehalten.

Begründung zum Antrag

Die vorgeschlagene Formulierung besagt, dass wer die Fraktion wechselt oder die Fraktion verlässt (freiwillig oder unfreiwillig), keinen Anspruch auf die Beibehaltung der bisherigen Kommissionssitze hat.

Damit wird sichergestellt, dass bei jeder Ergänzungswahl der Proporzschüssel angewendet werden kann und zweifelsfrei ermittelt werden kann, welche Fraktion gemäss Proporzschüssel Anspruch auf einen frei gewordenen Kommissionssitz hat.

Die vorgeschlagene Formulierung besagt aber auch, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, ein so ausgeschiedenes Kommissionsmitglied anschliessend wieder erneut zu wählen und so die Kommission personell unverändert zu belassen. (Verantwortlichkeit liegt bei der Fraktion mit Anspruch auf den Sitz). In diesem Fall ist dieses Mitglied erneut bis zum Legislaturende gewählt.

Die vorgeschlagene Formulierung beschränkt sich nicht bewusst auf die ständigen Kommissionen (gemäss §18 ER-Geschäftsreglement). Bei Spezialkommissionen (siehe §24) mit einem gezielten Auftrag und beschränkter Dauer ist es oft nicht sinnvoll, mitten im Auftrag die personelle Zusammensetzung zu verändern. Bei Behörden und bei Spezialkommissionen wäre eine solche Regelung jedoch auch anwendbar, wenn sie Mitglieder hat, die auch gleichzeitig Einwohnerräte sind. Eine Wiederwahl wäre auch hier möglich, sie liegt jedoch wiederum in der Verantwortlichkeit der Fraktion mit Anspruch auf den Kommissions-Sitz.

Allschwil, den 19. Oktober 2009

SP/EVP-Fraktion